

# ANALEKTEN.

1.

## Karl Müllers Untersuchungen über Luther und Karlstadt <sup>1)</sup>.

Referat

von D. Theodor Brieger.

Müller hat es in diesen Untersuchungen, was ein jeder leicht erraten wird, in jedem einzelnen Abschnitte mit dem Werke Barges über Karlstadt zu tun, das auch in dieser Zeitschrift mehrfach berührt und auch von mir nach seiten des Fleißes, mit welchem eine Fülle neuen Quellenmaterials zusammengebracht ist, rückhaltlos anerkannt worden ist.

Wer wüßte nicht, daß Karl Müller sich durch den betreffenden Abschnitt seiner „Kirchengeschichte“ mit einem Schlage als einen der besten Kenner des Zeitalters der Reformation ausgewiesen und vor so manchem Reformationshistoriker den Vorzug der größten Vertrantheit auch mit dem Mittelalter, seinem ursprünglichen Arbeitsgebiete, voraus hat? Ein solcher Forscher kann nicht bloß Polemiker sein, und so besitzen in der Tat die von ihm mit Umsicht, Gründlichkeit, ja peinlichster Genauigkeit geführten Untersuchungen einen selbständigen Wert, der weit über ihren zufälligen Anlaß hinausgreift. Keineswegs aber geht er darauf aus, eine Widerlegung aller der theils aus Parteilichkeit, theils aus Flüchtigkeit, theils aus Unkenntnis geflossenen Unrichtigkeiten Barges zu geben. Völlig beiseite gelassen ist, was Barge über Karlstadts Religiosität und über seine Mystik in großer Breite auszuführen oder auch über Luthers Anschauung vom Sakrament zu sagen gewußt hat. Diese Beschränkung ist

---

1) „Luther und Karlstadt, Stücke aus ihrem gegenseitigen Verhältnis untersucht“ (Tübingen: J. C. B. Mohr 1907, XVI und 243 S.).

wohlverständlich. Denn eine Auseinandersetzung über diese Punkte kann bei der Verständnislosigkeit Barges in dieser Hinsicht und bei seinem Mangel an einschlagenden Fachkenntnissen von vornherein kaum Aussicht auf Erfolg bieten und zugleich als weniger notwendig erscheinen, da nicht so leicht irgend jemand sich an diese dilettantischen Ausführungen halten wird. Allerdings aber wäre es wünschenswert, daß Karlstadt, nachdem er einmal als „Reformator“ in den Vordergrund gezerzt ist, nicht bloß als Scholastiker, sondern auch als Mystiker von einem Kenner der betreffenden Bewegungen des Mittelalters (am besten vielleicht rein positiv, d. h. ohne das Bemühen, die Fäden des Bargeschen Labyrinthes zu entwirren) dargestellt würde, so daß volle Klarheit entstände über das Maß von Kraft und Originalität, das ihm in dieser wie in jener Hinsicht eigen ist.

Müller behandelt nur die äußeren Beziehungen zwischen Luther und Karlstadt, wie sie sich in den Jahren 1521—1528 gestaltet haben. Sein einziges Ziel ist, hier „das Elementare der Tatsachen“ festzustellen, das, wie er meint, dem Einfluß der Sympathien und Antipathien ganz entzogen werden kann (S. VII). In der Tat handelt es sich hier um eine Reihe von rein äußeren Vorgängen, über welche bei richtiger Methode und Unvoreingenommenheit der Forschung unschwer ein sicheres Ergebnis zu erzielen sein muß. Freilich, wenn Müller gehofft hat, auf diesem ebenen Boden auf eine auch für Barge einleuchtende Weise operieren zu können, war das eine Täuschung. Denn dieser hat sich beeilt, auch in bezug auf die vorliegende Schrift Müllers zu erklären, daß man bisher „so wenig tatsächliche Berichtigungen“ seiner Angaben habe beibringen können, und sich bereits anheischig gemacht, „die Hinfälligkeit fast aller Einwendungen Karl Müllers zu erweisen“<sup>1</sup>. Karl Müller wird diese Widerlegung in Ruhe abwarten können. Auf welcher Seite Unbefangenheit des Urteils, ruhige Besonnenheit und Sicherheit der Methode zu finden ist, darüber kann sich schon jetzt jeder Fachmann, welcher das Werk Barges und die Schrift Müllers durcharbeitet, ein endgültiges Urteil bilden.

Der erste Hauptabschnitt Müllers trägt die Überschrift „Luther, Karlstadt und die vorbereitenden Verhandlungen über

---

1) In einer Kontroverse mit Hermelink, Hist. Vierteljahrsschrift XI (1908), Heft 1 S. 125. Mittlerweile hat Barge des weiteren erklärt, daß, von einer nebensächlichen Partie am Schluß seines Werkes abgesehen (Exkurs 9), „schlechterdings alle“ von Karl Müller gegen ihn gerichteten Aufstellungen „hinfällig“ seien. Siehe ebenda Heft 2 S. 193 f. in einem Aufsatz, den er als „Teilstück“ seiner Gesamtaus-einandersetzung mit Karl Müller bezeichnet. Ich komme auf diesen Aufsatz weiter unten noch zurück.

Änderung der Messe, Sommer 1521“ (S. 1—28). Hier gibt er mit der erforderlichen Sachkenntnis eine unser Verständnis vielfach fördernde Darstellung der betreffenden Wittenberger Vorgänge — unter steter Aufdeckung der zahlreichen Mißverständnisse Barges.

Der zweite Hauptabschnitt behandelt „Luther, Karlstadt und die Wittenberger Neuerungen im Herbst 1521 und Winter 1521/1522“ (S. 29—87). Hier hat Müller es zunächst mit Barges Entdeckung eines „evangelischen Puritanismus“ zu tun, dessen Geburtsstunde in den Dezember des Jahres 1521 fallen soll, und als dessen erste Äußerung uns die damals dem Wittenberger Räte tumultuarisch übergebenen sechs Artikel vorgeführt werden, ein „religionsgeschichtliches Dokument von hervorragender Bedeutung“; denn wir haben es hier mit einer „laienchristlichen Stimmung“ zu tun, die übrigens keinen geringeren als Karlstadt gleich in ihren Anfängen mit sich fortgerissen hat. Eine nüchterne Prüfung der Quellen und die Erhebung des Tatsächlichen aus ihnen liefert nun freilich für das phantastische Gemälde Barges nicht einmal den Schatten einer Unterlage. Die betreffenden Vorgänge sind einfach diese.

Es handelt sich hier um die Stellung, welche Rat und Bürgerschaft Wittenbergs bis Ende 1521 zur evangelischen Bewegung eingenommen haben, seitdem überhaupt die Reform des öffentlichen Gemeindegottesdienstes in Frage kam, die in Wittenberg erst im Spätherbste dieses Jahres aufgetaucht ist. Erst jetzt nämlich zeigt sich auch Bürgerschaft und Rat von der Bewegung ergriffen. Der Rat erläßt (spätestens im November) — wie es scheint, nicht ohne in die Rechte der dem Stift inkorporierten Pfarrkirche einzugreifen — eine Ordnung des gemeinen Beutels, welche nicht nur inhaltlich auf Luther zurückgeht, sondern auch auf eine ausdrückliche Anregung des Reformators hin ins Leben gerufen wird. (Dafs Barge mit Unrecht diese Beutelordnung später ansetzt als die Stadtordnung vom 24. Januar 1522, nur fälschlich sie auf Karlstadt zurückführt, hat Müller in seiner Beigabe I S. 202—208 gezeigt<sup>1</sup>.) Beachtenswert ist, dafs bald

1) Diesen Nachweis hat jüngst Barge in dem oben bereits erwähnten Aufsatz (Hist. Vierteljahrsschrift XI [1908], Heft 2 S. 193 bis 225) „Die älteste evangelische Armenordnung“ auf das eingehendste zu widerlegen versucht. Die einzige authentische Nachricht, welche wir über die Errichtung des „Fiskus“ im November 1521 haben, wird vergewaltigt. Im übrigen hebe ich zur Kennzeichnung der Argumentationsweise Barges einzig folgendes hervor. Hermelink hatte Hist. Vierteljahrsschrift XI, 127 mitgeteilt, dafs Nikolaus Müller außer dem von Barge veröffentlichten Exemplar der Beutelordnung noch ein zweites aufgefunden hat, welches fast ganz von Luthers Hand geschrieben ist (während das erste Exemplar nur Randbemerkungen von Luthers

— noch im November — auch die Oblationen bei den Vigilien, indem sie dem Klerus entzogen wurden, in den gemeinen Beutel flossen. Zu gleicher Zeit trug sich der Rat bereits mit dem Gedanken, die Bruderschaften abzuschaffen, ein Beweis, daß er den Zeitpunkt für gekommen erachtete, an mehr als einem Punkte die Reformvorschläge Luthers zu verwirklichen. Dabei bewahrte er jedoch eine ruhige, feste Haltung bei dem stürmischen, an Aufruhr grenzenden Vorgehen eines Teiles der Bürgerschaft (erste Hälfte Dezember), obgleich die ihm eben damals überreichten sechs Artikel nur Reformforderungen enthielten, die ohne Ausnahme auf Luther zurückgingen (vgl. S. 29—41). Nach einer kritischen Würdigung des Verhaltens und des Vorgehens Karlstadts im November und Dezember 1521 (S. 41—48) wendet sich Müller (S. 49) der von Barge als Werk des „autonom gewachsenen, puritanisch gefärbten Laienchristentums“<sup>1</sup>, und zugleich als soziale Großtat Karlstadts gefeierten Stadtordnung vom 24. Januar 1522 zu. Indem sie dreierlei Art von Bestimmungen bringt (in betreff der Neuordnung des Gottesdienstes, der Neuorganisation des gemeinen Kastens, des sittlichen Lebens), geht sie, wie Müller überzeugend zeigt, ebenfalls in der Hauptsache durchaus auf Luther zurück. Eine Ausnahme bildet nur vor allem der Kampf gegen Bilder und Altäre, die Einzelheiten der neuen Mefsordnung, die Einziehung der Priesterlehen und Bruderschaftszinsen in den allgemeinen Kasten, so wie einzelne Aufgaben, die der Armenpflege gestellt werden, wie die Unterstützung armer Schüler und Lehrlinge (siehe S. 58). Woher stammen diese Einschläge, woher überhaupt der Anstoß zum Erlaß der ganzen Ordnung?

Hat Barge auch hier Karlstadt stark in den Vordergrund treten lassen, so untersucht Müller (S. 58—67) mit ganz besonderer Vorsicht den Anteil, welchen Karlstadt, wenn auch nur neben anderen, wie z. B. Melancthon, wirklich an diesen Er-

---

Hand aufweist, die Barge ihrer Herkunft nach nicht erkannt hatte). Es bedarf keiner Bemerkung, daß diese Tatsache sehr bestimmt darauf hinweist, daß wir die Beutelordnung auf Luther zurückzuführen haben. Barge findet sich mit dieser Tatsache durch folgende Erwägungen ab: „Er kann sehr gut zur eigenen Information Abschrift von der Beutelordnung genommen haben. Noch wahrscheinlicher ist es, daß er sie auf Anfragen einem auswärtigen Freunde abgeschrieben und zugeschickt hat“ usw. (S. 221). Nur ungern versage ich mir, hier die Sätze abzu- drucken, in denen Barge die Ergebnisse seiner Untersuchungen am Schluß S. 224f. zusammenfaßt. Das „autonome Gemeindechristentum“ ist allen Zweifeln und Angriffen gegenüber gesichert! (Vgl. über diesen Aufsatz auch das zutreffende Urteil von R. H., Hist. Zeitschrift Band 101, S. 443f.)

1) Welches er bekanntlich von der „lutherischen Frömmigkeit unterscheidet.

eignissen gehabt hat, und beleuchtet namentlich auch die Haltung des Rats, der nur zögernd der fortschrittlichen Schicht der Bürgerschaft entgegenkommt.

Zuletzt beschäftigt sich Müller in diesem Abschnitt mit den Unruhen von Ende Januar 1522 und dem Einschreiten des Kurfürsten. Hier wird vor allem der Bildersturm der Masse ins rechte Licht gesetzt. Sie war durch Predigten Karlstadts und Zwillings aufgereizt worden. Denn es liegt hier, wovon man bei Barge freilich nichts erfährt, eine offene Aufreizung vor, gegen den Willen der Obrigkeit eigenmächtig mit dem Abtun der Bilder vorzugehen. Das von Barge gröblich verzeichnete Verhalten des Kurfürsten erscheint nach den Quellen als ebenso verständlich wie ruhig: er hat die neue Ordnung in allem Wesentlichen unangetastet gelassen, ist also weit davon entfernt gewesen, an eine gewaltsame Wiederherstellung des Alten zu denken (S. 80 f.). Wir finden hier das gerade Gegenteil von dem Bestreben, das ihm Barge angedichtet hat, aus Angst vor den katholischen Ständen die Reformen wieder rückgängig zu machen. Nur, daß er auch hier seine alte, jedem nur halbwegs Kundigen bekannte vorsichtige diplomatische Haltung beobachtet hat, die sein ruhiges Gewährenlassen nach außen zu decken bestimmt war.

Einen ausdrücklichen Hinweis verdient bei diesem Abschnitt noch die grundlegende Würdigung der Verhandlungen, welche der kurfürstliche Rat Hugold von Einsiedel am 14. Februar zu Eilenburg mit den Wittenbergern führte (siehe S. 77 f.). Hierher gehört die Beilage II S. 208—217, in welcher Müller die einschlagenden Aktenstücke des Corp. Ref. kritisch untersucht und chronologisch ordnet, indem er dabei die Deutung dieser Urkunden bei Barge auf Schritt und Tritt als völlig verfehlt erweist.

Im dritten Hauptabschnitt (S. 88 ff.) hat sich Karl Müller der Mühe unterzogen, das nachgerade bekannte lustige Paradestück der Bargeschen Quellenbenutzung und phantasievollen Geschichtskonstruktion zu beleuchten, wonach Luther als Mandatar des Reichsregiments („als Exekutor der Vorschriften des Reichsregiments“ Bd. I, 434) von der Wartburg zurückgekehrt ist, um nun in Wittenberg eine katholische Reaktion durchzuführen. (Wie wenig auf Barge selbst die früher erhobenen Einwendungen gegen seine aller historischen Methode ins Gesicht schlagende Darstellung Eindruck gemacht haben, zeigt die erneute Begründung seiner Auffassung in der Hist. Zeitschrift Bd. 99 [1907], S. 293—324, welche Müller noch nachträglich in der Vorrede seines Buches S. X—XVI berücksichtigt hat.) Es wäre überflüssig, hierüber noch irgendein Wort zu verlieren. Auch hier aber hat Karl Müller nicht allein das Verdienst, in minutiösester Weise das Hirngespinnst Barges ein für allemal zer-

rissen zu haben, sondern seine vorsichtige und eindringende Untersuchung wirft auch hier neue Ergebnisse ab. Ich denke namentlich an seine Auffassung der Instruktion des Kurfürsten an seinen Eisenacher Amtmann Oswald. Denn er kommt hier zu einem neuen, nicht blofs von Kawerau, sondern auch von v. Bezold abweichenden Ergebnis, welches meiner Meinung nach unumstößlich ist, dafs nämlich Luther durchaus gegen den Willen seines Herrn nach Wittenberg zurückgekehrt ist.

Ich mufs mir versagen, auch die fünf letzten Abschnitte Müllers (S. 124—201) und die ihnen beigegebenen Exkurse (S. 217—243) durchzugehen und ihren Wert im einzelnen aufzuzeigen<sup>1</sup>. Schon meine Bemerkungen über die erste Hälfte des Buches werden gezeigt haben, dafs kein Leser der Bargeschen Monographie über Karlstadt diese Untersuchungen unbeachtet lassen darf, ja dafs auch unter völligem Absehen von Karlstadt der Reformationshistoriker hier eine Fülle von Belehrung empfängt: überall sieht er sich an der Hand eines kundigen Führers durch bis jetzt noch lange nicht genug erforschte Gebiete geführt.

Unter allen Ausführungen Müllers ist nur eine einzige, wo ich ihm nicht durchweg zu folgen vermag. Ich denke an seine lehrreiche Untersuchung über „Luthers Gedanken über den Aufbau der neuen Gemeinden 1522—1525“ (S. 109—123), in der er sich mit W. Köhler berührt. Ich bin noch immer der Meinung, dafs man hier zu einer Überschätzung gelegentlich hingeworfener Äußerungen Luthers sich hat hinreissen lassen. Doch verrät Müller auch hier seine besonnene Vorsicht, wie es ihm denn auch nicht entgangen ist, dafs die Gedanken Luthers hier zum Teil eine schärfere Fassung vermissen lassen (vgl. S. 121). Jedenfalls geht er lange nicht so weit wie Drews, gegen dessen Schrift: „Entsprach das Staatskirchentum dem Ideale Luthers?“ (Tübingen 1908) ich starke Bedenken habe.

1) Ich gebe hier die Überschriften der Abschnitte 4—8 und deren Beigaben 3—9: 4. Luther und Karlstadt von Luthers Rückkehr bis Frühjahr 1523 (S. 124—136). — 5. Karlstadt in Orlamünde (S. 136 bis 161). — 6. Karlstadts Ausweisung aus Sachsen (S. 162—179). — 7. Die angeblichen Verhandlungen über Karlstadts Zurückberufung nach Sachsen im März 1525 (S. 180—186). — 8. Karlstadts zweiter Aufenthalt in Sachsen 1525—1528 (S. 187—201). — Dazu folgende Beigaben: 3. Luther und die Zwickauer Propheten S. 217 ff. — 4. Die Leisniger Kastenordnung und Luthers Schrift: „Dafs eine christliche Versammlung“ S. 221 ff. — 5. Karlstadts Romreise S. 223 ff. — 6. Karlstadts älteste Polemik gegen die Abendmahlslehre Luthers S. 227 ff. — 7. Kaspar Glatz und seine Wahl nach Orlamünde S. 229 ff. — 8. Luther im Bauernkrieg S. 231 f. — 9. Die Quellen über Karlstadts Aufenthalt in Kemberg bis zu seiner Flucht, 1527 f. S. 233 ff.